

18/SN-2/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
1014 WIEN, Postfach 100

11/11/11/11/11

Bei Beantwortung bitte angeben  
Zahl: 76.016/199-IV/11/d/96  
DVR: 0000051

Wien, am 8. März 1996  
Referent: Holubar  
Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Finanzstrafgesetz geändert wird;  
Stellungnahme

1-2/ME

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	2 -GE/19 16
Datum:	11. APR. 1996
Versteilt	17.3.96

L, 3

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 WIEN

A. Kleininger

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Inneres 25 Ausfertigung seiner  
Stellungnahme zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf.

Beilagen

Für den Bundesminister:  
Holubar

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.016/199-IV/11/d/96

DVR: 0000051

Wien, am 8. März 1996

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Finanzstrafgesetz geändert wird;  
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 WIEN

Zu Zl. 16 0110/9-IV/16/95/3

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

**Zu § 194b Abs 1**

Der Ausdruck „Versicherungsnummer“ sollte durch „Sozialversicherungsnummer“ ersetzt werden.

**Zu § 194d Abs 1**

Das bereits in der ho. Ressortstellungnahme vom 16. August 1995, Zl. 95.021/10-IV/11/95/DR, enthaltene Ersuchen, für die EDOK-Meldestelle des Bundesministeriums für Inneres im Gesetzestext eine Möglichkeit zu schaffen, Daten (im Umfang des Abs 1) direkt aus dem Finanzstrafregister abzufragen, fand leider keine Berücksichtigung.

Für die Meldestelle der EDOK wäre diese Möglichkeit, Daten direkt aus dem Finanzstrafregister abzufragen, von besonderer Bedeutung, da sie im Rahmen der **Be-kämpfung der Geldwäsche** gemäß **§ 41 Bankwesengesetz** bis zum Ende des folgenden Bankarbeitstages Bedenken gegen die unverzügliche Abwicklung einer Transaktion zu äußern hat. Im Hinblick darauf, daß dieser **Zeitraum außerordentlich knapp** ist, wäre es im Interesse einer Effizienzsteigerung zielführend, der EDOK/Meldestelle die Möglichkeit einzuräumen, Daten direkt aus dem Finanzstrafregister abzufragen, um die Aussagekraft über die materielle Unrichtigkeit einer Transaktion entsprechend zu dokumentieren.

Darüber hinaus erscheint auch die Aufnahme der Sicherheitsbehörden und -dienststellen in den Berechtigtenkreis des § 194d Abs 1 erforderlich. Nach § 197 Abs 1, 2. Satz, 2. Teilsatz, können sich nämlich die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Sicherheitsbehörden und deren Organe bedienen, wenn das aufzuklärende Finanzvergehen zugleich auch den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt, die kein Finanzvergehen darstellt. Für die Bearbeitung und Aufklärung dieser Fälle können für die Sicherheitsbehörden und deren Organe die Kenntnis der durch die oben angeregte Auskunft erlangten Daten von essentieller Bedeutung sein.

#### **Zu § 194d Abs 2**

Für die Vereinsbehörden wären Auskünfte aus dem Finanzstrafregister im Zusammenhang mit der behördlichen Vereinsauflösung sehr wichtig. Nach § 24 VereinsG. kann nämlich jeder Verein unter anderem dann aufgelöst werden, wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder wenn von ihm Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welchen den Bestimmungen des § 20 dieses Gesetzes zuwiderlaufen. Mit den Worten „Beschuß“ und „Erlaß“ werden die innere und äußere Seite der Vereinstätigkeit überhaupt umschrieben. Unter den Begriff „Strafgesetz“ werden hier nicht nur die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, sondern alle gesetzlichen Strafvorschriften subsumiert. Eine Auskunftspflicht der Finanzstrafbehörde ist im VereinsG nicht vorgesehen.

Bisher wurden Auskunftersuchen von Vereinsbehörden über Anhängigkeit, Stand oder Ausgang von Finanzstrafverfahren gegen Vereinsverantwortliche von den Finanzbehörden stets unter Berufung auf das „Steuergeheimnis“ verweigert.

Nach § 194d Abs 2 des Entwurfes wären „anderen inländischen Stellen“ (als den in Absatz 1 genannten) über rechtskräftige, noch nicht getilgte Bestrafungen Auskünfte zu erteilen, sofern eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht oder

die Stellen Gesetze zu vollziehen haben, die an eine Bestrafung wegen eines Finanzvergehens Rechtsfolgen knüpfen. In den Erläuterungen werden als Beispiel § 5 Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung und § 13 GeWO angeführt.

Inwieweit auf § 20 iV mit § 24 VereinsG gestützte Auskunftersuchen tatsächlich unter § 194d Abs 2 Finanzstrafgesetz subsumiert werden können, scheint nicht ausreichend geklärt. Es wird daher ersucht, erforderlichenfalls auch die Auskunftsbedürfnisse der Vereinsbehörden zu berücksichtigen.

Im übrigen sollte im § 194d Abs 2 letzter Satz die an ausländischen Stellen zu übermittelnden bzw. diesen zu überlassenden Daten (im Sinne des § 32 Abs 2 DSGVO) ausdrücklich angeführt werden, da ansonsten dieser Datenverkehr unter Zugrundelegung der §§ 32 - 34 DSGVO („Internationaler Datenverkehr“) genehmigungspflichtig wäre.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:  
Holubar

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
